

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

 Bezeichnung **RASANT R23 WEISS**
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

 Beschreibung/Verwendung **Antiruggine alchidica a rapida essiccazione**
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	CAP ARREGHINI SPA
Adresse	VIALE PORDENONE 80
Standort und Land	30026 PORTOGRUARO (VE) ITALIA
	Tel. (+39) 0421278111
	Fax (+39)042175498

 E-mail der sachkundigen Person,
 die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **sicurezza@caparreghini.it**
1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an	Italia: Azienda Ospedaliera Careggi Centro Antiveleni, tel. (+39)0557947819 h24
	Bulgaria: Pirogov (+359)029153233; (+359)029514346 h24
	Slovenija: 112 - Center za javljanje in obvescanje na voljo 24 ur
	Hrvatska: 112 (za medicinske podatke+385-01-23-48-342)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

GefahrEinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Sensibilisierung Haut, kategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, kategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:


 Signalwörter: **Achtung**

Gefahrenhinweise:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält: 2-Butanonoxim Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren. ... / >>

Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233	Behälter dicht verschlossen halten.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P332+P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters Sammelstellen für Sondermüll.

2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.
Enthält:

Kennzeichnung.	Konz. %.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).
Xylol (Isomergemisch)		
CAS. 1330-20-7	10 - 15	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Irrit. 2 H315, Anmerkung C
EG. 215-535-7		
INDEX. 601-022-00-9		
Reg. Nr. 01-2119488216-32		
1-Methoxy-2-propanol		
CAS. 107-98-2	7 - 10	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336
EG. 203-539-1		
INDEX. 603-064-00-3		
Reg. Nr. 01-2119457435-35		
CAS.	4 - 7	Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411, EUH066
EG. 918-668-5		
INDEX.		
Reg. Nr. 01-2119455851-35		
Zinkoxid		
CAS. 1314-13-2	0 - 2,5	Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410
EG. 215-222-5		
INDEX. 030-013-00-7		
Reg. Nr. 01-2119463881-32		
2-Butanonoxim		
CAS. 96-29-7	0,5 - 1	Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H312, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1 H317
EG. 202-496-6		
INDEX. 616-014-00-0		
Reg. Nr. 01-2119539477-28		
Kohlenwasserstoffe C9-C12, n-Alkane, iso-Alkanen, cyclischen, aromatischen (2-25%)		
CAS.	0 - 0,5	Flam. Liq. 3 H226, STOT RE 1 H372, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411, EUH066, Anmerkung P
EG. 919-446-0		
INDEX.		
Reg. Nr. 01-2119458049-33		
2-Methoxy-1-methylethylacetat		
CAS. 108-65-6	0 - 0,5	Flam. Liq. 3 H226
EG. 203-603-9		
INDEX. 607-195-00-7		
Reg. Nr. 01-2119475791-29		

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen. ... / >>

Ethylbenzol

CAS. 100-41-4 0 - 0,5 Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373

EG. 202-849-4

INDEX. 601-023-00-4

Reg. Nr. 01-2119489370-35

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenen Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung. ... / >>

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen ausziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 3

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

AUS	Österreich	Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011
BEL	Belgique	AR du 11/3/2002. La liste est mise à jour pour 2010
BGR	България	МИНИСТЕРСТВО НА ТРУДА И СОЦИАЛНАТА ПОЛИТИКА МИНИСТЕРСТВО НА ЗДРАВЕОПАЗВАНЕТО НАРЕДБА No 13 от 30 декември 2003 г
CYP	Κύπρος	Κ.Δ.Π. 268/2001; Κ.Δ.Π. 55/2004; Κ.Δ.Π. 295/2007; Κ.Δ.Π. 70/2012
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GRB	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HRV	Hrvatska	NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetništva
HUN	Magyarország	50/2011. (XII. 22.) NGM rendelet a munkahelyek kémiai biztonságáról
IRL	Éire	Code of Practice Chemical Agent Regulations 2011
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007
SVN	Slovenija	Uradni list Republike Slovenije 15. 6. 2007
EU	OEL EU	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ... / >>

Xylol (Isomergemisch)

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
MAK	AUS	221	50	442	100	HAUT.
VLEP	BEL	221	50	442	100	HAUT.
TLV	BGR	221		442		HAUT.
TLV	CYP	221	50	442	100	HAUT.
TLV	CZE	200		400		HAUT.
AGW	DEU	440	100	880	200	HAUT.
MAK	DEU	440	100	880	200	HAUT.
VLEP	FRA	221	50	442	100	HAUT.
WEL	GRB	220	50	441	100	
TLV	GRC	435	100	650	150	
GVI	HRV	221	50	442	100	HAUT.
AK	HUN	221		442		HAUT.
OEL	IRL	221	50	442	100	HAUT.
TLV	ITA	221	50	442	100	HAUT.
NDS	POL	100				
NPHV	SVK	221	50	442		HAUT.
MV	SVN	221	50			HAUT.
OEL	EU	221	50	442	100	HAUT.
TLV-ACGIH		434	100	651	150	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,327	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,327	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	12,46	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	12,46	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,327	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	6,58	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	2,31	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern.				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung.	174 mg/m ³	174 mg/m ³	VND	14,8 mg/m ³	289 mg/m ³	289 mg/m ³	VND	77 mg/m ³
hautbezogen.			VND	108 mg/kg			VND	180 mg/kg

1-Methoxy-2-propanol

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
MAK	AUS	187	50	187	50	HAUT.
VLEP	BEL	375	100	568	150	HAUT.
TLV	BGR	375		568		HAUT.
TLV	CYP	375	100	538	150	HAUT.
TLV	CZE	270		550		HAUT.
AGW	DEU	370	100	740	200	
MAK	DEU	370	100	740	200	
VLEP	FRA	188	50	375	10	HAUT.
WEL	GRB	375	100	560	150	HAUT.
TLV	GRC	360	100	1080	300	
GVI	HRV	375	100	568	150	HAUT.
AK	HUN	375		568		
OEL	IRL	375	100	568	150	
TLV	ITA	375	100	568	150	HAUT.
NDS	POL	180		360		
NPHV	SVK	375	100	568		HAUT.
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT.
TLV-ACGIH		184	50	368	100	

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ... / >>

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
OEL	EU	100	20		

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern.				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich.			VND	11 mg/kg/d				
Einatmung.			VND	32 mg/m ³			VND	150 mg/m ³
hautbezogen.			VND	11 mg/kg			VND	25 mg/kg/d

2-Butanonoxim

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
OEL	IRL	10	3	33	10

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,256	mg/l
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,118	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	177	mg/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern.				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung.			2 mg/m ³	2,7 mg/m ³			3,33 mg/m ³	9 mg/m ³
hautbezogen.	VND	1,5 mg/kg/d	VND	0,78 mg/kg/d	VND	2,5 mg/kg/d	VND	1,3 mg/kg/d

Kohlenwasserstoffe C9-C12, n-Alkane, iso-Alkanen, cyclischen, aromatischen (2-25%)

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH		300	52		

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern.				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich.			VND	26 mg/kg bw/d				
Einatmung.			VND	71 mg/m ³			VND	330 mg/m ³
hautbezogen.			VND	26 mg/kg bw/d			VND	44 mg/kg bw/d

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ... / >>
2-Methoxy-1-methylethylacetat
Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
MAK	AUS	275	50	550	100	HAUT.
VLEP	BEL	275	50	550	100	HAUT.
TLV	BGR	275		550		HAUT.
TLV	CYP	275	50	550	100	HAUT.
TLV	CZE	270		550		HAUT.
AGW	DEU	270	50	270	50	
MAK	DEU	270	50	270	50	
VLEP	FRA	275	50	550	100	HAUT.
WEL	GRB	274	50	548	100	
TLV	GRC	275	50	550	100	
AK	HUN	275		550		
OEL	IRL	275	50	550	100	HAUT.
TLV	ITA	275	50	550	100	HAUT.
NDS	POL	260		520		
NPHV	SVK	275	50	550		HAUT.
OEL	EU	275	50	550	100	HAUT.

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,635	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0635	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	3,29	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,329	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	6,35	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	100	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,29	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern.				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich.			VND	1,67 mg/kg				
Einatmung.			VND	33 mg/m ³			VND	275 mg/m ³
hautbezogen.			VND	54,8 mg/kg			VND	153,5 mg/kg

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ... / >>

Ethylbenzol

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	AUS	440	100	880	200	HAUT.
VLEP	BEL	442	100	551	125	HAUT.
TLV	BGR	435		545		HAUT.
TLV	CYP	442	100	884	200	HAUT.
TLV	CZE	200		500		HAUT.
AGW	DEU	440	100	880	200	HAUT.
MAK	DEU	88	20	176	40	HAUT.
VLEP	FRA	88,4	20	442	100	HAUT.
WEL	GRB	441	100	552	125	HAUT.
TLV	GRC	435	100	545	125	
GVI	HRV	442	100	884	200	HAUT.
AK	HUN	442		884		
OEL	IRL	442	100	884	200	HAUT.
TLV	ITA	442	100	884	200	HAUT.
NDS	POL	200		400		
NPHV	SVK	442	100	884		HAUT.
OEL	EU	442	100	884	200	HAUT.
TLV-ACGIH		87	20			

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern.				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung.	174 mg/m3	VND	VND	14,8 mg/m3				
hautbezogen.			VND	108 mg/m3				

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.
VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

TLV des Lösungsgemisches: 276 mg/m3.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw.

Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ... / >>

aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwasser bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	zähflüssige Flüssigkeit
Farbe	weiß
Geruch	nach Lösungsmittel
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Siedebeginn.	Nicht verfügbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	23 ≤ T ≤ 60 °C.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.
Untere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,5 kg/l
Loeslichkeit	unmischbar mit Wasser
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	12000 mPa*s S05 5 rpm
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

Trockenrückstand.	72,72 %	
VOC (Richtlinie 2004/42/CE) :	27,28 %	- 409,24 g/liter.
VOC (fluechtiger Kohlenstoff) :	22,19 %	- 332,86 g/liter.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

2-Methoxy-1-methylethyl-Acetat: stabil, es kann jedoch bei Berührung mit Luft langsam Peroxide freisetzen, welche durch Temperaturerhöhung explodieren.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: wasseraufnahmefähig; löslich in Wasser und organischen Lösungsmitteln; es schmilzt verschiedene Kunststoffsorten; stabil, kann es jedoch bei Luft explosionsfähige Peroxide langsam freisetzen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

2-Methoxy-1-methylethyl-Acetat: gewaltige Reaktion auf Oxydationsmittel, starke Säuren sowie alkalische Metalle möglich.

Ethylbenzol: gewaltige Reaktion auf starke Oxydationsmittel. Es greift unterschiedliche Kunststoffsorten an. Es kann zu explosionsfähigen Gemischen mit der Luft kommen.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: gefährliche Reaktion auf starke Oxydationsmittel und starke Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

2-Methoxy-1-methylethyl-Acetat: Aufbewahrung in träger Atmosphäre fern von Feuchtigkeit, da leicht hydrolysisierbar.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Aussetzung an die Luft ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität. ... / >>

10.5. Unverträgliche Materialien.

2-Methoxy-1-methylethyl-Acetat: Oxydationsmittel, starke Säuren sowie alkalische Metalle.
 PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Oxydationsmittel, starke Säure und alkalische Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

Ethylbenzol: Methan, Styrol, Wasserstoff, Äthan.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Das Produkt beinhaltet sensibilisierende Substanz/en und kann deshalb eine allergische Reaktion verursachen.

2-Methoxy-1-methylethyl-Acetat: Die Aufnahme erfolgt überwiegend über die Haut, während eine Aufnahme durch Einatmen wegen des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von geringerer Bedeutung ist. Bei über 100 ppm treten Reizungen der Augen, Nasen und Mund Rachenschleimhäute auf. Bei 1000 ppm treten Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen auf. Bei den biologischen und klinischen Untersuchungen an Freiwilligen, die dem Produkt ausgesetzt wurden, sind keine Anomalien aufgetreten. Das Acetat ruft bei direktem Kontakt eine stärkere Reizung der Haut und der Augen hervor. Für den Menschen werden keine chronischen Auswirkungen verzeichnet.

Ethylbenzol: kann wie die Homologen des Benzols eine akute Wirkung auf das zentrale Nervensystem mit Depression, Narkose ausüben, wobei oft Schwindel und Kopfschmerzen vorausgehen (Ispesi). Reizt die Haut, Bindehäute und das Atemsystem.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Die Aufnahme erfolgt überwiegend über die Haut, während eine Aufnahme durch Einatmen wegen des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von geringerer Bedeutung ist. Bei über 100 ppm treten Reizungen der Augen, Nasen und Mund Rachenschleimhäute auf. Bei 1000 ppm treten Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen auf. Bei den biologischen und klinischen Untersuchungen an Freiwilligen, die dem Produkt ausgesetzt wurden, sind keine Anomalien aufgetreten. Das Acetat ruft bei direktem Kontakt eine stärkere Reizung der Haut und der Augen hervor. Für den Menschen werden keine chronischen Auswirkungen verzeichnet.

Xylol (Isomeregemisch)

LD50 (Mnd).	3523 mg/kg Rat
LD50 (Haut).	1700 mg/kg coniglio/rabbit
LC50 (Inhalation).	5000 ppm/4h ratto/rat

2-Methoxy-1-methylethylacetat

LD50 (Mnd).	8530 mg/kg Rat
LD50 (Haut).	> 5000 mg/kg Rat

Ethylbenzol

LD50 (Mnd).	3500 mg/kg Rat
LD50 (Haut).	15354 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation).	17,2 mg/l/4h Rat

1-Methoxy-2-propanol

LD50 (Mnd).	5300 mg/kg Rat
LD50 (Haut).	13000 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation).	54,6 mg/l/4h Rat

2-Butanonoxim

LD50 (Mnd).	2400 mg/kg Rat
LD50 (Haut).	> 1000 mg/kg Rabbit
LC50 (Inhalation).	20 mg/l/4h Rat

Zinkoxid

LD50 (Mnd).	> 5000 mg/kg ratto/rat
LC50 (Inhalation).	> 5,7 mg/l/4h ratto/rat

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben. ... / >>

Kohlenwasserstoffe	C9-C12,	n-Alkane,	iso-Alkanen,	cyclischen,	aromatischen	(2-25%)
LD50 (Mnd).	> 5000 mg/kg ratto/rat					
LD50 (Haut).	> 3400 mg/kg coniglio/rabbit					
LC50 (Inhalation).	1,58 mg/l/4h ratto/rat					
LD50 (Mnd).	3492 mg/kg ratto femmina/ female rat					
LD50 (Haut).	> 3160 mg/kg ratto/rat					
LC50 (Inhalation).	> 6193 mg/l 4h ratto/rat					

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität.

Xylol (Isomergemisch)						
LC50 - Fische.	13,4 mg/l/96h Pimephales promelas					
EC50 - Krustentiere.	3,82 mg/l/48h water flea					
2-Methoxy-1-methylethylacetat						
LC50 - Fische.	161 mg/l/96h Pimephales promelas					
EC50 - Krustentiere.	> 500 mg/l/48h Daphnia magna					
Ethylbenzol						
LC50 - Fische.	4,2 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss					
EC50 - Krustentiere.	2,1 mg/l/48h Daphnia magna					
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	4,6 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata					
1-Methoxy-2-propanol						
EC50 - Krustentiere.	> 500 mg/l/48h					
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	> 1000 mg/l/72h					
2-Butanonoxim						
LC50 - Fische.	760 mg/l/96h Poecilia reticulata					
EC50 - Krustentiere.	750 mg/l/48h Daphnia magna					
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	> 83 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus					
Zinkoxid						
LC50 - Fische.	1,1 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss					
EC50 - Krustentiere.	1,7 mg/l/48h Daphnia magna					
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	0,14 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata					
NOEC chronisch Fische.	0,53 mg/l					
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen.	0,024 mg/l					
Kohlenwasserstoffe	C9-C12,	n-Alkane,	iso-Alkanen,	cyclischen,	aromatischen	(2-25%)
LC50 - Fische.	10 mg/l/96h					
EC50 - Krustentiere.	10 mg/l/48h Daphnie					
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	4,6 mg/l/72h					
LC50 - Fische.	9,2 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss					
EC50 - Krustentiere.	3,2 mg/l/48h Daphnia magna					
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	2,9 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata					

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Xylol (Isomergemisch)					
Wasserlöslichkeit.	mg/l 100 - 1000				
Bioabbaubarkeit.					
2-Methoxy-1-methylethylacetat					
Wasserlöslichkeit.	> 10000 mg/l				
Schnell abbaubar.					

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben. ... / >>

Ethylbenzol
 Wasserlöslichkeit. mg/l 1000 - 10000
 Schnell abbaubar.

1-Methoxy-2-propanol
 Wasserlöslichkeit. mg/l 1000 - 10000
 Schnell abbaubar.

2-Butanonoxim
 Wasserlöslichkeit. mg/l 1000 - 10000
 Biologisch inhärent abbaubar.

Zinkoxid
 Wasserlöslichkeit. 2,9 mg/l
 Wasserlöslichkeit. mg/l 0,1 - 100
 Bioabbaubarkeit.
 NICHT schnell abbaubar.

Bioabbaubarkeit.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Xylol (Isomerenmischung)
 Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser. 3,12
 BCF. 25,9

2-Methoxy-1-methylethylacetat
 Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser. 1,2

Ethylbenzol
 Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser. 3,6

1-Methoxy-2-propanol
 Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser. < 1

2-Butanonoxim
 Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser. 0,63
 BCF. 0,5

Zinkoxid
 BCF. > 175

12.4. Mobilität im Boden.

Xylol (Isomerenmischung)
 Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser. 2,73

2-Butanonoxim
 Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser. 0,55

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

14.1. UN-Nummer.

ADR / RID, IMDG, IATA: 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

ADR / RID: PAINT or PAINT RELATED MATERIAL
IMDG: PAINT or PAINT RELATED MATERIAL
IATA: PAINT or PAINT RELATED MATERIAL

14.3. Transportgefahrenklassen.

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3



IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3



IATA: Klasse: 3 Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe.

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren.

ADR / RID: NO
IMDG: NO
IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

ADR / RID: HIN - Kemler: 30

Begrenzten Mengen: 5 L

Beschränkungsordnung für Tunnel:
(D/E)

Special Provision: 640E

IMDG: EMS: F-E, S-E

Begrenzten Mengen: 5 L

IATA: Cargo:

Höchstmengen 220 L

Angaben zur Verpackung 366

Pass.:

Höchstmengen 60 L

Angaben zur Verpackung 355

Besondere Angaben.

A3, A72, A192

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. 9ii, 6

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.

Punkt. 3 - 40

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften. ... / >>

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinhäzierung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/CE) :

Einkomponenten-Speziallacke.

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen Produkts :

VOC grenzwerte:	500,00 (2010)
VOC Produkts :	500,00

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (VwVwS 2005).

WGK 3: Stark wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

1-Methoxy-2-propanol

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
	Karzinogenität, Kategorie 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben. ... / >>**EUH066**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben. ... / >>

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.